

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

§ 7. Für alle Streitigkeiten aus dem Versicherungsvertrage mit der Versicherungsgesellschaft sind die sachlich zuständigen Gerichte in Wien, für Streitigkeiten mit der Vermittlungsstelle die sachlich zuständigen Gerichte in Linz zuständig.

Gerichtliche
Zuständig-
keit bei
Streitig-
keiten.

B. Besondere Bedingungen

**für Versicherungen, bei denen die Prämie durch Vorschuß-
aufnahme auf den staatlichen Unterhaltsbeitrag bezahlt wird.**

§ 8. Wenn der Versicherungsnehmer oder die begünstigte Person einen staatlichen Unterhaltsbeitrag bezieht, kann er die Prämie durch Aufnahme eines Vorschusses auf den staatlichen Unterhaltsbeitrag bezahlen.

Vorschuß-
aufnahme
auf den
staatlichen
Unterhalts-
beitrag zur
Zahlung
der Prämie.

Er hat diesfalls bei Einreichung seines Antrages mindestens ein Siebentel der Prämie zu Handen der Vermittlungsstelle zu leisten, so daß der Prämienrest durch 6 teilbar ist.

Zur Zahlung des Prämienrestes erwirkt der Versicherungsnehmer oder die begünstigte Person durch die Vermittlungsstelle von Seiten der Stadtgemeinde Linz oder einer anderen Gemeinde die Gewährung eines Vorschusses auf den Unterhaltsbeitrag.

Der Vorschuß wird der Vermittlungsstelle ausgefolgt, welche der Gemeinde gegenüber die volle Haftung für die Rückzahlung des Vorschusses übernimmt. Die zur Behebung des staatlichen Unterhaltsbeitrages berechnete Person hat die etwa nach dem Gesetze notwendigen oder von der Vermittlungsstelle verlangten Vorschußquittungen auszustellen. Die Vermittlungsstelle wird die Quittungen an das zuständige k. k. Steueramt oder die sonst zuständige Behörde leiten, damit durch sie die vereinbarten höchstens sechsmonatlichen gleichen Ratenzahlungen vom staatlichen Unterhaltsbeitrag abgezogen und durch die Vermittlungsstelle an die Gemeinde, welche den Vorschuß gewährt hat, rückgeleitet werden können.

Sobald das k. k. Steueramt oder die sonstige Behörde von der Vorschußgewährung ordentlich verständigt und sonach zur Abziehung der Vorschußraten verpflichtet ist, wird die Prämie an die Gesellschaft abgeführt. Die Versicherung wird dadurch rückwirkend auf den Tag des Versicherungsantrages rechtskräftig, sofern die Zahlung binnen längstens 14 Tagen an die Gesellschaft erfolgte. **Zur Erlangung dieser Begünstigung empfiehlt sich für die Parteien die dringlichste Behandlung der Angelegenheit. *)**

§ 9. Nach Einstellung des staatlichen Unterhaltsbeitrages aus irgendwelchen Gründen hat sich die Person, welche zur Entrichtung der Prämie darauf einen Vorschuß genommen hat, **bei sonstigem Verlust des Versicherungsanspruches** sogleich der Vermittlungsstelle gegenüber zu erklären, ob sie oder der Versicherte die Versicherung aufrecht erhalten wollen oder nicht.

Vorgang
bei Ein-
stellung des
staatlichen
Unterhalts-
beitrages aus
irgend-
welchem
Grunde.

*) Anmerkung. Sieht sich später ein Versicherungsnehmer trotz redlichen Willens außerstande, die Raten aus dem staatlichen Unterhaltsbeitrag zu bezahlen, so wird die Versicherungsgesellschaft in der Regel aus rücksichtswürdigen Gründen bereit sein, die Versicherung zu stornieren und die Versicherung auf den Betrag herabzusetzen, welcher der geleisteten Anzahlung und dem rück-
erstatteten Vorschusse entspricht. Die weiteren Abzüge durch des Steueramt werden dann eingestell.